



A 2.2 HAUS- UND LÄUTEORDNUNG AM BISMARCK-GYMNASIUM IN KARLSRUHE (Stand: September 2026)

Präambel

Grundlage einer erfolgreichen Zusammenarbeit in einer Schulgemeinschaft sind gegenseitige Rücksichtnahme, soziale Umgangsformen sowie das verantwortungsbewusste Einhalten getroffener Vereinbarungen.

Deshalb haben wir, die Schüler:innen sowie Lehrkräfte des Bismarck-Gymnasiums, die folgende Haus- und Schulordnung verfasst. Sie soll dem Wohl und der Sicherheit aller an unserem Schulleben Beteiligten dienen.

Mit dem Eintritt in unsere Schule erkennen die Schüler:innen und ihre Erziehungsberechtigten diese Haus- und Schulordnung an.

I. Unterricht

1. Läuteordnung:

Vormittag		Nachmittag	
1. Stunde	07:45 – 08:30 Uhr	8./9. Stunde	14:00 – 15:30 Uhr
2. Stunde	08:35 – 09:20 Uhr	10./11. Stunde	15:45 – 17:15 Uhr
1. große Pause	09:20 – 09:40 Uhr		
3./4. Stunde	09:40 – 11:10 Uhr		
2. große Pause	11:10 – 11:30 Uhr		
5. Stunde	11:30 – 12:15 Uhr		
6. Stunde	12:20 – 13:05 Uhr		
7. Stunde	13:10 – 13:55 Uhr		

2. Schüler:innen sowie Lehrkräfte sind gleichermaßen zur Pünktlichkeit verpflichtet.
3. Morgens ist die Schule ab 7:30 Uhr geöffnet. Um diese Zeit beginnt die Aufsichtspflicht der Schule.
4. Spätestens mit dem Läuten zum Unterrichtsbeginn befinden sich alle Schüler:innen im jeweiligen Klassenzimmer bzw. vor dem Fachraum und verhalten sich ruhig.
Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach dem Läuten noch nicht anwesend, so meldet dies eine/r der beiden Klassensprecher/innen auf dem Sekretariat.
5. Die Klassenordnerin, der Klassenordner bzw. die Kursordnerin oder der Kursordner sorgen für einen ordnungsgemäßen Zustand des Unterrichtsraumes. Dazu gehören vor allem die Tafelreinigung zum Anfang der Unterrichtsstunde sowie das Schließen der Fenster vor Verlassen der Räume. Alle Schüler:innen gehen verantwortlich mit dem Schulmobiliar, sämtlichen Geräten sowie Tafeln und Wänden um. Gastklassen verlassen ein Klassenzimmer in ordentlichem Zustand.
6. Um das Reinigungspersonal zu unterstützen, stuhlt jede Klasse/Kurs, die/der ein Zimmer am Vormittag zuletzt belegt hat, dort auf (siehe Zimmerplan).
7. Die Klassenbuchordnerin oder der Klassenbuchordner sorgen dafür, dass das Klassenbuch jederzeit greifbar ist. Das Klassenbuch darf nicht aus der Schule mitgenommen werden. Die Klassenbuchordnerin bzw. der Klassenbuchordner erinnern, falls nötig, die Lehrkraft an die notwendigen Eintragungen.



II. Pausen und unterrichtsfreie Zeiten

1. Schüler:innen der Klassen 5 bis einschließlich Klasse 9 halten sich in den großen Pausen (Dauer 15 Minuten) im Freien auf. Sie verlassen zu Beginn der Pause das Schulgebäude, bleiben aber auf dem Schulgelände. Sie können während der Pause zur Toilette gehen. Bei extrem schlechtem Wetter findet eine „Regenpause“ statt. Während dieser können alle Schüler:innen im Gebäude bleiben.
Schüler:innen ab der 10. Klasse können die Pause im Schulgebäude verbringen. Sie können sich im Klassenzimmer bei geöffneter Tür, auf den Gängen und im Foyer aufhalten. Aufsichten werden durch die Lehrkräfte auf dem Schulgelände und auf den Gängen des Schulgebäudes geführt.
Schüler:innen der Stufen 5 - 10 dürfen das Schulgelände in den Unterrichts- und Pausenzeiten nicht verlassen, außer zur Mittagszeit und nach Ende des Vormittagsunterrichts.
Unfallschutz besteht auf dem Schulgelände und für den direkten Gang zum Mittagessen und zurück.
2. Es wird empfohlen, höhere Geldbeträge und wertvolle Gegenstände nicht mit in die Schule zu nehmen. Für seine Wertsachen ist jedes Kind selbst verantwortlich.
3. Klassen, die ihre Unterrichtsräume wechseln, tun dies unmittelbar nach dem Unterricht zu Beginn der jeweiligen Pause.
4. Besonders während der Pausen und vor Unterrichtsbeginn ist ein verantwortungsbewusstes und rücksichtsvolles Verhalten jedes Einzelnen gefragt, damit niemand gefährdet oder verletzt wird. Aus diesem Grunde sind z. B. Ballspielen im Schulhaus, Toben und Rennen auf den Treppen oder Gängen, Skateboard- und Rollerfahren und Schneeballwerfen untersagt.
5. Die Roller dürfen nicht mit ins Schulhaus gebracht werden. Sie verbleiben bei den Fahrradständern.
6. Sämtliche Fachräume sowie die Aula dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. Insbesondere ist die Aula nicht als Durchgangszimmer zu benutzen.

III. Verhalten auf dem Schulgelände

1. Das Benutzen sämtlicher privater elektronischer Geräte, die dem Mediengebrauch dienen können, ist während des Unterrichtsbetriebs im Schulhaus und auf dem Schulhof nicht gestattet. Mit Betreten des Schulgeländes befinden sich die Geräte ausgeschaltet im Schulrucksack. Ausgenommen sind Tablets ab Klasse 9 und E-Book-Reader. Für Handys und Smartwatches gelten für die Klassen 5 bis 10 (G8) bzw. 5 bis 11 (G9) folgende Regelungen:
Zu Beginn der 1. Unterrichtsstunde werden sie unter Aufsicht der betreffenden Fachlehrkraft in spezielle Taschen eingeschlossen. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Taschen wieder geöffnet. Am Ende der letzten Stunde vor dem Sportunterricht werden die Taschen geöffnet. Sollte danach weiterer Unterricht in der Schule stattfinden, werden die Geräte wieder unter Aufsicht der betreffenden Fachlehrkraft eingeschlossen.
2. Der Hausmeister ist für den ordentlichen Zustand des Schulbereichs und für die Instandhaltung des Schulgebäudes gegenüber dem Schulträger verantwortlich. Deshalb sind seine Weisungen zu befolgen.
3. Im Schulbereich sind das Rauchen und der Alkoholgenuss grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
4. Wir wollen uns grundsätzlich so verhalten, dass wir weder andere noch uns selbst stören oder gefährden. Deshalb müssen Lärm und Toben im Schulhaus, das Sitzen auf den Fensterbänken u. Ä. unterbleiben.
5. Einrichtungsgegenstände (im Flur und in den Klassenzimmern) und Lehrmittel der Schule, auch entlehene Bücher, sowie das private Eigentum anderer sind schonend zu behandeln. Für



Schäden sind die Erziehungsberechtigten haftbar. Schäden müssen einer Lehrkraft, dem Sekretariat oder dem Hausmeister sofort gemeldet werden. Schulhaus und Schulgelände sind sauber zu halten. Abfälle jeglicher Art gehören, schon aus hygienischen Gründen, in den jeweiligen dafür aufgestellten Behälter. Auf Müllvermeidung und Mülltrennung ist zu achten.

6. Die Fahrräder und Roller werden in den vorgesehenen Radständen abgestellt. Parken auf dem Schulparkplatz ist nur Lehrpersonal mit Plakette gestattet.
7. Wir wollen uns grundsätzlich so verhalten, dass möglichst schonend mit Energie, Wasser und Papier umgegangen wird.

IV. Verwaltungsangelegenheiten

Laut Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums in der Fassung vom 04.02.2025 sind die nachfolgenden Punkte für alle Schüler:innen verbindlich.

1. Bei Verhinderung am Schulbesuch aus zwingenden, nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. Krankheit) ist es Pflicht des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin selbst, so bald wie möglich, spätestens am zweiten Tag, die Schule schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen.
2. Die Meldung über das Fehlen muss spätestens am zweiten Tag des Fehlens vorliegen, ansonsten gilt die Abwesenheit als unentschuldig. Dies ist besonders bei Klassenarbeiten und Klausuren relevant, da diese bei unentschuldigtem Fehlen mit der Note 6 bzw. 0 NP bewertet werden.
3. Bei vorhersehbarer Verhinderung am Schulbesuch (z. B. Führerscheinprüfung) muss eine Beurlaubung rechtzeitig vorher beantragt werden. Beurlaubungen dürfen nach Rechtslage nur in außerordentlich dringenden Fällen gewährt werden. Anträge sind wie folgt zu stellen:
 - Für bis zu 2 Unterrichtsstunden schriftlich oder per E-Mail an die betreffende Fachlehrkraft
 - Für bis zu 2 Unterrichtstage schriftlich oder per E-Mail an die Klassenlehrkraft
 - Vor bzw. nach Ferienabschnitten und bei einer Beurlaubung ab 3 Tagen schriftlich oder per E-Mail an die Schulleitung.
4. Schüler:innen der Klassen 5 – 7 können während der Unterrichtszeit nur nach Hause entlassen werden, wenn die Eltern informiert sind und zugestimmt haben.
5. Für die Kursstufe gelten zusätzliche Regelungen, die den Schüler:innen sowie ihren Erziehungsberechtigten zu Beginn der Kursstufe zur Unterschrift vorgelegt werden.
6. Im Foyer des Erdgeschosses steht die Informationstafel. Die hier ausgehängten Mitteilungen von Schulleitung, Lehrkräften und Sekretariat sind verbindlich, ihre Kenntnisnahme wird vorausgesetzt.
7. Aushänge jeglicher Art an anderer Stelle müssen von der Schulleitung genehmigt sein.

V. Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

Die vorliegende Fassung der Haus- und Schulordnung wurde am 14.11.2025 durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen. Die Schulkonferenz gab ihr Einverständnis am 26.11.2025. Kleinere redaktionelle Änderungen der Schulkonferenz wurden am 27.11.2025 der GLK im Umlaufverfahren zur Kenntnis gebracht. Nach Ablauf von drei Tagen nach dieser Mail tritt die vorliegende Fassung damit am 3.12.2025 in Kraft.